

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/51/107  
3. März 1997

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 110 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses  
(A/51/619/Add.3 und Korr.1)]

**51/107. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>2</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup>, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und worin die Weltkonferenz bekräftigt hat, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind und daß ihr Schutz und ihre Förderung die erste Pflicht der Regierungen ist,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet eingegangen sind,

*eingedenk* dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

---

<sup>1</sup>Resolution 217 A (III).

<sup>2</sup>Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>3</sup>A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

*unter Hinweis* darauf, daß Maurice Danby Copithorne vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission zum Sonderbeauftragten der Kommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran ernannt wurde,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie ihrer Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung der Islamischen Republik Iran Ausdruck verlieh, zuletzt Resolution 50/188 vom 22. Dezember 1995, sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 1996/84 vom 24. April 1996<sup>4</sup>, und die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, zuletzt Resolution 1996/7 vom 20. August 1996<sup>5</sup>,

*erfreut* über die Kooperationsbereitschaft der Regierung der Islamischen Republik Iran gegenüber dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, die der Islamischen Republik Iran einen Besuch abstatten konnten, sowie eingedenk der Berichte dieser Sonderberichterstatter über ihre Besuche<sup>6</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten<sup>7</sup> und von seiner Absicht, der Menschenrechtskommission einen weiteren Bericht vorzulegen,

*mit Genugtuung* über die Ersuchen der Regierung der Islamischen Republik Iran um die Gewährung technischer Hilfe und Beratender Dienste durch das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrum für Menschenrechte sowie die Sekretariats-Abteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und mit Interesse Kenntnis nehmend von der diesbezüglichen Bemerkung des Sonderbeauftragten,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* davon, daß in der Islamischen Republik Iran in jüngster Zeit bestimmte Entwicklungen stattgefunden haben, die nach Auffassung des Sonderbeauftragten auf eine potentielle Verbesserung der Situation der Frau in diesem Land hindeuten,

*die Auffassung vertretend*, daß die weitere internationale Untersuchung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Islamischen Republik Iran gerechtfertigt ist und daß dieser Gegenstand auf der Tagesordnung der Generalversammlung belassen werden sollte,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Menschenrechtsverletzungen, die in der Islamischen Republik Iran nach wie vor begangen werden, insbesondere die große Anzahl von Hinrichtungen ohne Anwendung der international anerkannten Garantien, die Fälle von Folter

---

<sup>4</sup>Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>5</sup>Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>6</sup>E/CN.4/1996/95/Add.2 und E/CN.4/1996/39/Add.2.

<sup>7</sup>Siehe A/51/479 und Add.1.

und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Nichteinhaltung internationaler Normen der Rechtspflege und die mangelnde Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens, die Verstöße gegen die Versammlungsfreiheit und die Beschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit;

2. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die schweren Verletzungen der Menschenrechte der Bahai in der Islamischen Republik Iran und die Diskriminierung der Mitglieder dieser Religionsgemeinschaft sowie über die diskriminierende Behandlung von Minderheiten aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen, insbesondere das Fehlen eines angemessenen Schutzes der christlichen Minderheiten, von denen einige Zielscheibe von Einschüchterungen und Morden waren;

3. *verleiht ferner ihrer Besorgnis Ausdruck* über die weitverbreitete Diskriminierung der Frau in der Islamischen Republik Iran sowie darüber, daß die Frauen ihre Menschenrechte nicht in vollem Umfang und gleichberechtigt ausüben können, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, wirksame Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau zu ergreifen;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, als Vertragsstaat der Internationalen Menschenrechtspakte den aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Gruppen und Minderheiten, in den Genuß aller in diesen Übereinkünften anerkannten Rechte gelangen;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, welche die Bahai und andere religiöse Minderheitengruppen, einschließlich Christen, betreffen, uneingeschränkt umzusetzen;

6. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß es nach den beim Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran eingegangenen Informationen Hinweise dafür gibt, daß die Strafgesetze und deren Anwendung in der Islamischen Republik Iran erheblich verschärft wurden, und insbesondere über die Häufigkeit, mit der die Todesstrafe wegen Apostasie und nicht mit Gewaltanwendung verbundenen Straftaten verhängt wird, was gegen die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> und die Garantien der Vereinten Nationen verstößt;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Drangsalierung und Verfolgung von Personen, namentlich Schriftstellern und Pressevertretern, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung auszuüben suchen;

8. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die mit internationalen humanitären Organisationen geschlossenen Abkommen umzusetzen;

9. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß Salman Rushdie und Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, nach wie vor Morddrohungen erhalten, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden, stellt in dieser Hinsicht fest, daß die Bemühungen, von der Regierung der Islamischen Republik Iran zufriedenstellende schriftliche Zusicherungen zu erhalten, daß sie diese Drohungen nicht unterstützt, bisher erfolglos waren, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, solche Zusicherungen zu geben;

10. *mißbilligt* die nach wie vor gegen außerhalb der Islamischen Republik Iran lebende Iraner verübten politisch motivierten Gewalttätigkeiten und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, Aktivitäten gegen im Ausland lebende Mitglieder der iranischen Opposition und die Drangsalierung ihrer Angehörigen in der Islamischen Republik Iran zu unterlassen und mit den Behörden anderer Länder bei der Untersuchung der von diesen gemeldeten Straftaten und ihrer Bestrafung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung der Islamischen Republik Iran dem Sonderbeauftragten erwiesen hat, der der Islamischen Republik Iran einen vorläufigen Besuch abstatten durfte;

12. *verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck*, daß dem Sonderbeauftragten erneut die Erlaubnis erteilt wird, der Islamischen Republik Iran in Erfüllung seines Auftrags einen Besuch abzustatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede benötigte Unterstützung zu gewähren, damit er seinen Auftrag voll erfüllen kann;

14. *beschließt*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderbeauftragten die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, namentlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahai, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten zusätzlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996